105. Nach welchen Grundsäßen ift, wenn ber Konfursverwalter eine Anfechtungsklage angesiellt hat, ber Konfurs aber vor rechtsträftiger Beendigung bes Prozesses burch Zwangsvergleich ausgehoben ist, und ber Rechtsstreit zwischen bem bisherigen Gemeinschuldner und bem Beklagten ber Kosten wegen fortgesetzt wird, über diese zu entscheiden? 3.B.O. § 91.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 13. Juli 1904 i. S. A. (Bekl.) w. H. (KL). Beschw.-Rep. VII. 180/04.

- I. Landgericht Effen.
- II. Oberlandesgericht Samm.

## Grünbe:

"Am 10. Oktober 1901 wurde über das Vermögen des Pferdehändlers H. in E. das Konkursversahren eröffnet. Derselbe hatte laut Urkunde vom 19. September 1901 an diesem Tage von seiner Forderung an G. v. L. einen Teilbeirag von 3000 M dem Beklagten abgetreten. Der Konkursverwalter socht die Abtretung an. Er behauptete, der Gemeinschuldner habe bei Vornahme derselben seine Zahlungen schon eingestellt gehabt, viele Wechsel zu Protest gehen lassen, sei auch sortgesetzt verklagt und mit Zwangsvollstreckungen versolgt, auch habe der Beklagte bei Entgegennahme der Abtretung von allen diesen Verhältnissen Kenntnis gehabt. Ein der Forderung entsprechender Geldbetrag befand sich in den Händen eines mit der Regelung der v. L. Ichen Ungelegenheiten betrauten Notars. Der Antrag des Konkursverwalters ging bahin, den Beklagten zu verurzteilen, anzuerkennen, daß die Zession unwirksam sei, und in die Auszahlung der 3000 M an ihn zu willigen.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er bestritt die Rahlungseinstellung bes h., und eventuell seine Kenntnis von dieser.

Durch Urteil ber erften Inftang murbe bem Klagantrage ent-

procen.

Der Beklagte legte durch Schriftsat vom 29. Mai 1903 Berufung ein. Das Konkursversahren über das Vermögen des H. wurde durch Zwangsvergleich vom 23. September 1903 beendigt. Der Beklagte ließ nunmehr den Gemeinschuldner persönlich zur Fortsehung des Rechtsstreites laden. Im Verhandlungstermine stellte er den Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären und dem Kläger die Kosten aufzuerlegen, während der bisherige Gemeinschuldner H. beantragte, die Kosten dem Berufungskläger aufzuerlegen.

Durch Urteil bes Berufungsgerichtes wurde bas ber erfien In-

ftang babin abgeanbert:

"Die hauptsache wird für erledigt erklärt.

Die Roften bes Berfahrens werben bem Rlager auferlegt."

Kläger hat sofortige Beschwerbe eingelegt mit dem Antrage, das Urteil des Oberlandesgerichtes abzuändern und die Kosten dem . . . A. aufzuerlegen. Bon dem letzteren ist Burückweisung der Beschwerde

beantragt.

Nach § 99 Abs. 3 B.P.D., welcher bestimmt, daß, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht erfolgt, gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sofortige Beschwerde stattsindet, muß das eingelegte Rechtsmittel als zulässig erscheinen. Zwar ist in der Urteilssformel ausgesprochen, daß die Hauptsache erledigt sei; allein da in dieser Richtung keinerlei Streit herrschte, so kann dem Ausspruche nicht die Bedeutung einer Entscheidung, sondern nur die einer Konstatierung der vorhandenen Sachlage beigemessen werden."...

Die Beschwerbe ift auch für begründet erachtet. Es heißt weiter:

"Der im Roftenpuntte vom Berufungerichter getroffenen Ent-

scheidung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Da bas Konkursverfahren burch den Zwangsvergleich sein Ende gefunden habe, so fehle es für den Anfechtungsprozes an der nötigen Grundlage. Der Anfechtungsanspruch sei mithin zur Beit der Erlassung bes Urteils nicht mehr begründet. Das gegenstandslos gewordene Ansechtungsrecht könne aber auch nicht mehr in Ansehung des Kostenpunktes fortwirken. Fehle es dem Kläger an der Möglichkeit, mit der Hauptsache durchzudringen, so solge daraus, daß der Beklagte mit Ersolg dem Ansechtungsrechte widerspreche, also in der Hauptsache obsiegen würde, wenn Kläger einen Antrag auf Unwirksamseitserklärung gestellt hätte. Als unterliegende Partei sei deshalb der Kläger anzusehen.

Diefe, vom Beschwerbeführer mit hinweis auf S. 34 ber Jurist. Wochenschr. von 1904 bekämpften, Erwägungen können für zutreffend nicht erachtet werden.

Durchgreisend ist, daß die Hauptsache ohne Urteil ihre Erledigung gesunden hat. In Fällen solcher Art ist der § 91 B.P.O.,
welchem gemäß die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreites
zu tragen hat, nicht seinem strengen Wortlaute nach, sondern in einer
dem Grundprinzip des Gesetzes unmittelbar entsprechenden Gestalt zur Anwendung zu bringen. Als Grundprinzip aber erscheint, daß der Teil die Kosten zu tragen hat, der sich im Unrecht besindet. Hat eine Entscheidung in der Hauptsache stattgesunden, so wirkt diese kraft ihrer gesehlichen Bedeutung auf die Kostensrage zurück; derzenige ist unterliegender Teil, gegen welchen ersannt ist. Im anderen Falle muß für den Zweck der Entscheidung über den Kostenpunkt geprüft werden, zu wessen Ungunsten entschieden sein würde, wenn eine Entscheidung ersolgt wäre, und dieser ist als unterliegender Teil aufzusassen

Die Beendigung des Rechtsstreites zur Hauptsache ohne Urteil sindet ihre formelle prozessuale Grundlage in den die geschehene Ersledigung aussprechenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Erslärungen der Parteien, welche ihre rechtliche Wirtsamkeit aus dem Verfügungsrecht der Parteien schöpfen. Damit steht im Einklang, daß grundsätlich für die Frage von Recht und Unrecht die Sachlage por dem Beitpunkte maßgebend sein muß, an welchem das nach Annahme der Parteien eine Entscheidung in der Hauptsache untulich oder unnötig machende, der Entwickelung des materiellen Rechtsverhältnisses angehörende Ereignis eingetreten ist. Hat in einem eine Forderung betreffenden Prozesse während des Lauses desselben Bestriedigung des Klägers stattgesunden, so ist zu untersuchen, ob, wenn

fie unterblieben ware, infolge Begrundetheit bes Anspruches an fich und Grundlosigkeit der etwa erhobenen Einreben nach dem Rlagantrage batte ertannt werben muffen, ober bie Rlage abzuweisen gewelen mare. Im erstern Falle tann die Befriedigung, durch welche ber Rlager ben mit ber Rlage verfolgten Zweck erreicht bat, wenn bie Befriedigung von ihm fofort als wirkfam anerkannt ift, alfo seitbem tein Streit mehr herrschte, nicht babin führen, ihn als unterliegend beshalb zu betrachten, weil eine Forderung jest nicht mehr besteht. Das gleiche muß bei einer mahrend des Rechtsfireites erfolgenden Aufrechnung gelten, fofern biefe nicht mit einer vor Beginn bes Rechtsftreites bereits begrundet und gur Aufrechnung geeignet gewesenen Gegenforderung erfolgt, indem im letteren Ralle die rudwirkende Rraft der Aufrechnung zu einem abweichenden Resultate führen tann. Wenn mabrend bes Chescheidungsprozesses einer ber Cheleute ftirbt (& 628 B.B.D.), und bamit bas ben Gegenstand bes Streites bilbende Rechtsverhältnis in Wegfall tommt, jo kann für bie Rostenfrage nur maggebend fein, welches Ergebnis ber Prozeg gehabt baben murbe, wenn er zu Ende hatte geführt werden können. hier tritt noch bie Besonderheit ein, daß fraft Befetes "ber Rechtsftreit" in Ansehung ber Hauptsache als erlebigt anzusehen ift. Abgesehen biervon muß ber gleiche Gesichtspunkt Blat greifen, wenn mahrend eines Streites über eine Sache biefe untergeht, ohne daß bies bon ber einen ober anderen Seite in irgendeiner Art zu vertreten ist.

Fälle der hier vorliegenden Art sind ebenso zu beurteilen. Parteisstellung im Ansechtungsprozesse hatte der Gemeinschuldner nicht und konnte sie nicht haben. Das Ansechtungsrecht ist im Interesse der Kontursgläubiger gewährt. Wag man diese als seine Träger betrachten, indem man etwa davon ausgeht, daß ihnen, obwohl sie im übrigen nicht zusammengesaßt als Rechtspersönlichseit erscheinen, boch für den speziellen Zweck der Inhaberschaft des Ansechtungsrechtes, dessen Ausübung stets dem Kontursverwalter zusteht, Persönlichseitsrechte verliehen sind, oder aber daß der Verwalter Inhaber des Rechtes ist, in sedem Falle hatte der Gemeinschuldner seinerseits keinen Teil an demselben. Selbst im Kostenpunkte nimmt er Parteistellung nicht ein. Wenn auch der Prozes vom Konkursverwalter sür Rechnung der Wasse geführt wird, und insolge davon der Gemeinschuldner Träger der eventuellen Erstattungspflicht wie des eventuellen Ers

statungsanspruches ist, so betrifft dies doch nur das materiellrechtliche Verhältnis, und Inhaber der Parteistellung ist auch insoweit der Rontursverwalter traft seines selbständigen Verfügungsrechtes. Erst mit der Aushebung des Konturses erlangt er Parteistellung in bezug auf die Kostenfrage, indem mit Wegfall des Kontursverwalters und seines Verfügungsrechtes der bisherige Gemeinschuldner nunmehr im Prozesse eine seinen materiellen im Rechtsftreite befangenen Verbindlichkeiten und Ansprüchen gemäße Stellung erhält.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Bivis. Bb. 52 S. 830.

Mit der Aufhebung des Konturfes aber ift zugleich der Anfechtungsprozeß, ba ein Trager bes Unfechtungsrechtes nicht mehr erifliert, gegenstandsloß geworden, zugleich auch seine formale Voraussehung beseitigt. Wie die Hauptsache ben Gemeinschuldner während bes Konturfes nicht berührte, so tritt er nach ber Beendigung Dieses nur im Kostenpunkte in die prozessuale Barteiftellung ein. Nur diejenige Sachlage kann in biefem Puntte für ihn maßgebend sein, welche beftand, als der Prozeß in der Hauptsache noch vorhanden war, und als berfelbe zwischen dem Berwalter einerseits und dem Unfechtungsbeflagten andererseits geführt wurde. Insbesondere fann ber Befichtepunkt der Rudwirkung für feines ber oben hervorgehobenen Momente geliend gemacht werben. War ber Anfectungsanspruch guläffig und begründet, so mußte der Beklagte ihm genügen; er durfte insbesondere nicht durch unbegründeten Widerspruch Brozefitoften berbeiführen, und seine materiell gegebene Kostenerstattungspflicht kann nicht infolge bes Umftandes, bag ber Unfechtungsprozes als folcher gegenftandelos geworden ist, in Wegfall kommen. Entscheibend zu seinen Gunften ift auch nicht, bag ber Beflagte, falls bie Anfechtungstlage Erfolg gehabt batte, etwa berechtigt gewesen ware, den Gemeinschuldner megen Entziehung bes ihm veräußerten Objektes burch ben Ronfursverwalter regrespflichtig ju machen; benn es hanbelt fich hier tatfach= lich um folche Roften, welche ber Beklagte, wenn ber Anfechtungsanspruch begrundet war, burch unberechtigten Widerspruch hervorgerufen, also sich felbst zuzuschreiben bat.

Bgl. Seuffert, Kontursprozeßrecht § 87 S. 229; Jäger, Kommentar zur Kontursordnung Bem. 24 zu § 29 S. 236; v. Wilmowski-Kurlbaum, Kontursordnung Bem. 12 zu § 29.

Es tommt hiernach auf die Frage an, ob die Anfechtungsklage, wenn ber Ronturs nicht bor ber Entscheidung über fie beendet mare, Erfolg gehabt haben murbe. In Diefer Richtung ift ben Grunden bes erften Richters, welcher ber Rlage ftattgegeben hatte, beigutreten."...